

Y b
1662

VI, 91.

2. 575a







11575^a

INSTRVCTION
Vor die
Kastenvormündere
und
Kastenschreiber
des Hospitals
Maria Magdalena
zu Gotha.
1685.

Daselbst gedruckt mit Keyherischen Schrifften/
Anno 1716.

INSTRVCTION

1670

Handwritten title in Gothic script, likely "Instruktion"

von

Handwritten author name in Gothic script, likely "Johann Friedrich"



des

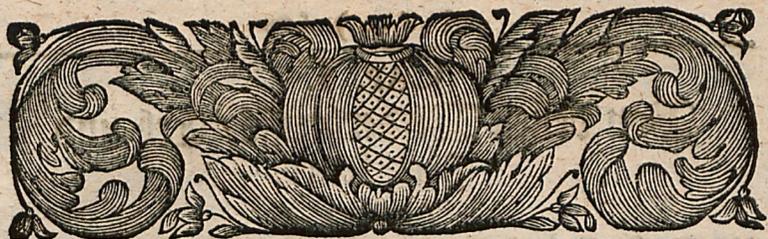
Handwritten text in Gothic script, likely "Ponickava"

us

Handwritten text at the bottom of the page, likely a date or location

1670





Dennach Wir von Gottes Gnaden/
Friederich / Herzog zu Sachsen/
Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und
Westphalen, Land-Graf in Thüringen,
Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf
zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu
Ravensstein und Zonna ic. nicht ohne Mißfallen wahrge-
nommen, daß ohn erachtet von unsers in Gott ruhenden
Herrn Vaters Gnaden zu Abwendung und Vorckommung
vieler, bey dem Hospital St. Mariæ Magdalenz, theils ver-
merckten, theils besorglichen Unrichtigkeiten und Verwarlo-
sungen in Anno 1685. sub dato d. 12. Nov. eine nachdrückliche
Instruction vor die Kastenvormünder, und Kastenschrei-
ber / wie auch andere zur Aufsicht bestellte Personen / schrift-
lich ausgestellt worden / dennoch Zeithero viele zum Ruin
und Verderben besagten Hospitals gereichende Dinge sich
hervor gethan, mehrentheils ausdieser Ursache, daß man er-
meldte Instruction nicht gnugsam zu aller und jeder zu sotha-
ner Aufsicht concurrirender Personen Rundschaft gebracht/
vieltweniger aber dieselbe nach ihrem punctlichen Inhalt atten-
diret: Als haben wir hochnöthig befunden / solche Instruction
nicht allein revidiren, sondern auch zu desto mehrer Notiz
und Nachachtung in Druck ausgehen zu lassen. Inmassen
solches hiermit geschicht, und männiglich darauf gewiesen
wird.

N 2

CAP. I.

CAP. I.
Von denen Wiederkauffß / Erb- und
Zinsbüchern.

Artic. 1.

Wie die
Capitalia
einzutrag-
en.

Doß ein *Capital* gang, oder etwas davon hinkünfftig
wird abgelegt, oder auch nur verwechselt, oder aufs neue
gemacht werden, soll allezeit in das Zinsbuch, in welchem
Jahr und Tag, auch wie die Aufnahme, die Abwechs-
lung oder Ablage geschehen, und wohin das abgelegte
Geld wieder verwendet worden, unter der Kassenvormünder und
des Kassenschreibers Hand richtig nach dem in der *Obligation*
enthaltenen Zins-Termin sammt Jahr und Tag, auch Unterpand/
und dessen Lehen-Herren / sammt Meldung der *Obligation* oder
Handschrift, solches eingetragen, und dabey/ daß sie nicht etwa/ als
hievor zu weilen geschehen, ein *Capital* zu zwey unterschiedenen
malen begriffen, sonderbahrer Fleiß und Behutsamkeit angewendet
werden.

Artic. 2.

Jedoch mag bey Verwechslung eines *Capital*s des vorigen
Schuldners sein Nahme, ehe und zuvor nicht ausgethan, auch der
neue nicht angeschrieben werden, es habe denn jener die bey ihm ver-
fessene Zinsen all-rdings entrichtet / und dieser eine auf sich (unten
beym 4ten *Artic.* des 4. *Capitels* begriffener massen) richtig verfer-
tigte *Obligation* wirklich von sich gestellt, und dem Kasten ausge-
liefert.

Artic. 3.

Des vort-
gen Schul-
deners Na-
me sol nicht
gänglich
angefri-

Worbey ferner wol zu beobachten, daß der Name des vori-
gen Schuldners, und die seinetwegen angefügte *Registratur* nicht
gänglich aussondern nur etwas durchstrichen werde, daß man
selbige noch völlig lesen könne, damit man die Veränderung der
Capit

Capitalien von einer Person auf die andere desto besser wahrnehmen könne.

Artic. 4.

Es sollen auch weder dem Kastenschreiber noch denen Kastenvormündern verstattet seyn, seinen, oder des Schuldners Lauff-Namen, als bißhero vielfältig geschehen, nur mit den blossen Initial-Buchstaben in das Erb- und Zinsbuch, oder ihre eigene *Manuelien* einzuschreiben, vielweniger

Artic. 5.

Sollen sie solche Erbzinzbücher, ohne wann es die unabwendige Nothdurfft erfordert, und doch auch in solchem Fall anderer Gestalt nicht, als mit Vorbewußt und auf eine hinterlegte *Recognition*, auffer des Hospitals *Archiv* oder Verwahrung mit und bey sich tragen.

Artic. 6.

Hergegen sollen sie solche Bücher mit der jedesmals abgehörten Kastens-Rechnung über die dorthin einlauffende Puncten fleißigst *collationiren*.

Artic. 7.

Diese Bücher oder Haupt-Register sollen aus erheblichen Ursachen dreyfach verfertigt, eines in dem geistlichen Untergericht, das andere bey dem Rath, und das dritte in dem Hospital verwahrunglich hinverlegt, und um beständige Richtigkeit zu erhalten, alle Jahr nach Schluß der Rechnung mit einander *collationirt* werden.

Artic. 8.

Weil auch wegen Übernehmung derer Ab- und Zuschreib-Gebühren nicht wenig Beschwerde sich finden, so soll fürdohin mehr nicht als 8. Groschen Schließ- und 3. Gr. Einleg-Gebühr gegeben, und unter die Kastenvormünder und Kastenschreiber *in Capita* getheilet werden; die 2. Schreib-Schilling (an- und abzuschreiben) aber/so über dieses zu erlegen, sollen dem Kastenschreiber allein vor seine Mü-

hen werden.

Des Schuldners Lauff-Namen soll ausgeschrieben werden.

Die Erb-Zinzbücher sollen nicht ohne Noth auffer des Hospitals Archiv bleibe.

Die Erb-Zinzbücher sollen mit der abgelegten Rechnung collationirt werden.

Dreyfach verfertigt und alle Jahr mit einander collationirt werde.

Die Ab- u. Zuschreibung Gebühre.

Schreib-Schillinge.

Wey gar
Armen sol
man weni-
ger / oder
gar nichts
nehmen.

leiben. Falls aber die Leute arm und unvermögend, bleibes bey der Kastenvormünder und des Kastenschreibers Erbiethen, daß sie auch weniger / als obgesetzt, auch nach erfordernten Umständen gar nichts fordern / oder nehmen sollen.

CAP. II.

Von denen Capitalien, dero selbigen Auslei-
h und Verwechslung, Ablage, auch
Stiftungen.

Artic. I.

Capitalia
sollen mit
des geistl.
Unterger-
ichts Be-
willigung
ausgeleh-
net werde.

Würde sich jemand ein Capital bey dem Hospital uszunehmen / anmelden / sollen hierinnen ohne Vorbewußt, und Einwilligung des geistlichen Untergerichts weder die Kastenvormünder, noch viel weniger der Kastenschreiber sich etwas unterfangen.

Artic. 2.

Widrigen-
falls der
Kasten-
schreiber
und Vor-
münder
davor ste-
hen sollen.

Im widrigen Fall aber gewarten, daß das ausgegebene Capital samt Zinsen auf ihrer Gefahr stehe, und der Hospital sich an sie al-
lerdings / auch der ihme darob entstehenden Unkosten halber, halbe / und an ihnen erhole.

Artic. 3.

Demnach
soll kein
Geld aus-
geliefert
werden, bis
drüber die
Obligati-
on, ob sie
richtig, er-
kandt wor-
den.

Massen auch bey ebenmäßiger Verwarnung sie sich in acht zu-
nehmen, daß wenn gleich die zu nechst im ersten Articul erwehnte Einwilligung erfolgt / dennoch das Anlehen ehender nicht, als biß die Obligation oder Handschrift, wie unten beym IV. Capit. im 4. Articul berührt, richtig erkannt worden / und würcklich ausgeliefert / auch der Debitor nach der beym 1. Artic. des I. Capitels bedeuteter massen in das Zinsbuch unter des Kastenschreibers Hand mit völliger ausgeschriebnem Tauff- und Zunahmen eingezeichnet worden seyn / auszahlet werde.

Artic.

Artic. 4.

Darum dann jedesmahl die *Obligation* und Handschrift vor würcklicher des *Capitalis* Auszahlung dem geistlichen Untergericht zum Erkenntnis / ob sie vor genugsam zu achten, überreicht / und schriftliche Verordnung hierüber erwartet werden soll.

Dahero die *Obligation* dem geistl. Untergericht vor der Auszahlung zu zeigen.

Artic. 5.

Ob zwar an deme, daß denen Schuldnern die *Capitalien* einzeln und stückweise nach und nach abzulegen von langen Zeiten, angemasteter schädlicher Gewohnheit nach / bißhero *de facto* von den Kastenvormündern frey gelassen worden, so soll doch solches ins künfftige nicht gestattet werden, sondern die *Debitores* schuldig seyn / die *Capitalia* auf einmal abzulegen, es wäre dann, daß das Untergeri. hi. aus befindenden Umständen ein anders *arbitrirt*.

Die *Capitalia* sollen nicht stückweise abgelegt werde.

Artic. 6.

Und sollen sich weder Kastenvormündere noch Kastenschreiber unterziehen, solche *Capitalia* in ihren *privat*-Nutzen zuwenden, auch nicht unter dem Vorwand, als wenn sie solche zu verzinzen gemeinet / sondern was sie solchen falls anzulehnen gedencken, soll ordentlicher Weise mit Vorwissen und Verwilligung des geistlichen Untergerichts, gleich wie bey andern *Debitoren* geschehen. Es sollen auch solche *Capitalia* zu *Current* Ausgaben, ohne Vorwissen des Untergerichts nicht gebraucht, sondern alsbald wiederum zum besten des Hospitals um Zins ausgelehnet werden.

Kein Kastenvormund oder Kastenschreiber soll ein *Capital* zu seinem *privat* Nutzen wenden, wenn er es gleich verzinzen wolte. Auch nicht zu *current* Ausgaben gebraucht werden.

Artic. 7.

Was die Verwechslung derer *Capitalien* belanget, soll dieselbe weder in des Schuldners eigenem Willen, noch auch in der Kastenvormünder, oder des Kastenschreibers freyen *Disposition* stehen, sondern es soll selbiger alles mit Vorwissen und Verwilligung des Untergerichts geschehen.

Die Verwechslung der *Capitalien* sollen mit des Untergerichts Verwilligung geschehen.

Artic.

Artic. 8.

Einziges Capital oder auch Zinsen sollen fñhrohin zu anderen Gebrauch, als wohin die Stiftungen gehen, ohne des Geistlichen Untergerichts Vorwissen, und schriftlicher Verordnung, nicht verwendet werden, sondern wer sich solches unternimmt, soll die Ersetzung aus seinen eigenen Mitteln zu thun schuldig seyn. Sollte aber bisher allbereit, von wem es auch wolle, etwas anders wohin verwendet worden seyn, soll solches wieder herbey gebracht werden/ weil dergleichen Verwendung, als der *Fundation* zugegen, unbillig, auch dadurch mancher bewogen wird, mit dergleichen Stiftungen ins kñnffrige zurñck zuhalten.

Capital nñ Zinsen sollen zu anders nichts als worin sie bewiedet, verwendet werden.

Wenn zu einem Capital noch ein Zuschuß aufgenommen wird, soll es, von der Zuschuß genommen notirt werden.

Artic. 9.

Demnach es zum öfftern zu geschehen pfleget, daß uf ein all bereits ausgethanes Capital noch ein Zuschuß weiter aufgenommen/ oder von andern Geldern ein Anlehn zusammen bracht und ausge- than wird, so sollen in solchen Fällen um mehre Nachricht willen, wovon der Zuschuß, oder das ganze Capital zusammen gebracht seyn in die *Obligation* und das Zinsbuch eingetragen werden.

Die Käst- vormün- dere und Schreiber sollen sich fleißig erkundigen, ob jemand von den Schul- dern in Ab- fall seines Vermö- gens gera- the, oder sich in mehrere Schulden stecke, und solchenfalls die Ufkündigung thun

Artic. 10.

Weilen man auch vermercket, daß fast in allen sich zutragenden *Processibus concurrentium creditorum* die Hospital Capitalen mit eingeflochten worden: so sollen Kästenvormündere, und Kästenschreiber sich wenigstens zu zweyen mahlen des Jahrs, dessen obje- mand, und wer aus denen Schuldnern in Abfall seines Vermö- gens/ sich sonst in Schulden verstecke, oder auch die Unterpfande an- derwärts verschreibe/ mit Fleiß erkundigen, und solchen Falls die *Capitalia* zeitig mit Vorwissen des Untergerichts, ufkündigen, und würcklich eintreiben.

Artic.

Artic. II.

Würde aber/ dieses angewendeten Fleißes unerachtet/ jeden- noch ein- und andermal einig Capital in *Concurs* gerathen, sollen die Kassenvormündere allerdings wachsam seyn, daß die dißfalls dem Hospital, besonders auch in hiesigem Stadt-Recht *competirende* Rechten/ *Privilegien*, und *Priorität* in denen Gerichten, zeitig angebracht/ und fleißigst auf Capital und Zinsen, auch auf Unkosten getrieben werden/ wenn auch die Zinsen gleich *Cap. III. Artic. 17.* angeführter massen, das *alterum tantum* überstiegen.

Artic. 12.

Sie sollen auch keinem zu einigem Capital Vertröstung machen, er könne denn zuvor ein Zeugniß, daß er dessen zu seiner höchsten Nothdurfft, oder auch zu Erkauffung einigen guten im- moblen Stücks/ oder Verbesserung seiner Güter und Vermögens bedürfftig, und würcklichen anwende, er auch *solvendo* sey, von seiner Obrigkeit fürlegen; Welcher Schein so dann zu dem Ende/ wovon in *1. Artic.* bey *2. Cap.* gemeldet, dem geistlichen Untergericht zu *exhibiren* ist.

Artic. 13.

Falls ein Capital ins Ungangbare/ oder sonst in Abgang nothwendig müste geschrieben werden, soll solches andergestalt nicht/ denn mit Vorbewußt und *Consens* des Geistlichen Untergerichts geschehen/ oder alles auf derer Kassenvormündere, und Kassenschreibers Verantwortung und Gefahr bestehen.

B

Artic.

In *Concurs* vñ *giltiren*, daß mit nach denen dem Hospital zufomenden *Privilegien* und *Priorität* auf Capital und Zinsen, auch *ultra alterum tantum* erkandt werde.

Wer ein Capital aufsuchmen wil, soll beschetigen, wozu er es anwenden wolle, und daß er *solvendo* sey.

Kein Capital soll ins Ungangbare oder Abgang ohne des Untergerichts *Consens* geschrieben werden, widrigen Falls der Kassenschreiber, oder Vormündere dafür stehen sollen.

Artic. 14.

Keine Anweisung oder Delegation soll ohne der Kassen vorwünderen Zulassung geschehen.

Ohne der Kassen Vormünderen Wissen und Zulassung soll kein *Debitor* des Hospitals einen andern Schuldmann anweisen, auf widrigen Fall aber dem Kassen dennoch freysehen, wider den *Deleganten*, oder *Delegatum*, nach des Kassens Gelegenheit die Forderung anzustellen.

Artic. 15.

Von Dispositionen, letzten Willen, oder andern Vermächtnissen soll Abschrift genommen, und in Verwahrung gebracht werden.

Ferner sollen die Vorstehere mit Fleiß darob seyn, daß Sie von denen *Dispositionen* und letzten Willen, darinnen denen Hospitälern/ oder dem Armuth bisher etwas vermacht und verordnet oder künfftig vermacht werden solte/ so bald solche in denen Gerichten *registrirret* und *publicirret* worden/ wie auch von dergleichen Verordnungen, welche bey *privat* Personen in Verwahrung geblieben, beglaubte Abschrift überkommen, zufoerdest bey dem Untergericht angeben, damit die Schuldigkeit eingetrieben/ und die Abschrift in Verwahrung geleet werde.

CAP. III.

Von denen Frucht- und Geld- auch andern Zinsen, und darüber ertheilenden Quittungen.

Artic. I.

Demnach einige Zeither sehr eingerissen, daß die Frucht-Zinsen von etlichen nicht an Körnern dem Hospital selbst zugemessen/ sondern die Körner in die Mühlen gegeben, und hernach das Mehl geliefert worden, und aber hierdurch beydes dem Hospital an seiner

der

der Zins-Lieferung halber habenden Gerechtsame mit der Zeit leicht ein *Præjudicium* zuwachsen / als auch sonst einige Gefahrde mit unterlauffen könnte / so sollen in Zukunft die Frucht-Zinsen anders nicht / als wohin sie der Stiftung nach zu lieffern seynd / gelieffert / noch angenommen werden.

Artic. 2.

Es soll auch weder denen Kastenvormündern noch dem Kastenschreiber des hierunter bey Eintreibung derer Zinsen vermerckten Unseiffes halber ferner nachgelassen seyn / Frucht um baares Geld vor das Hospital zu kauffen / oder auf Borg aufzunehmen / als lang noch *exigible* Frucht-Zinsen fürhanden.

Artic. 3.

Könnte aber / daß auf angewendeten gebührenden Fleiß auch durch *Execution* an Resten die Nothdurfft nicht zu erheben wäre / von der Obrigkeit Zeugniß / auch daß auf dem Boden an Frucht sonst kein Vorrath mehr vorhanden / gnugsam beygebracht werden / so haben des Frucht Aufkauffs / oder Aufborgens halber sie sich beym Geißl. Untergericht anzumelden / und sich die disfalls erfolgende *Resolution* / um damit hernach in Rechnung zubelegen / schriftlich ausstellen zu lassen.

vom Untergericht schriftliche Resolution gegeben werden.

Artic. 4.

Wie nicht weniger auch aller des Frucht Vorraths Verkauf anderer Gestalt / als auf obgemeldten Befehl / nicht geschehen / und gleich wohl in diesem und vorhergehendem Fall der jedesmalige Markt Tax in beglaubter Form von der Obrigkeit abgefordert und bey der Rechnung fürgeleget / auch

Die Frucht Zinsen sollen an Rdnern an behörigen Ort / und nicht in die Wähl gelieffert werden.

Es soll keine

Frucht vor baar Geld gekauft / oder geborget werden / wenn noch *exigible* Fruchtzinsen vorhanden.

Wenn aber an Resten nichts mehr zu erhalten / soll es von der Obrigkeit bescheinigt / und zum Aufkauff der Frucht

Der Frucht Vorrath soll auf Befehl des Untergerichts verkauft / und der Markt Tax der Rechnung beygelegt werden.

Und zwar
um baare
Bezah-
lung, oder
genugsa-
me Ver-
sicherung.

Artic. 5.

Solcher Verkauf zu rechter Zeit, und, so viel möglich, auf sol-
che Markt Taxum baare Bezahlung, oder auf genugsame Versiche-
rung mit solchen Leuthen, von denen die Zahlung gewiß zu hoffen
und zu haben, getroffen werden soll.

Wenn
Kocken zu
mahlen,
soll die
Ausmes-
sung so
wol des
Kockens
als des
Mehls in
das Back-
haus durch
den Bettel
Boigt ge-
sehen.

Artic. 6.

Wenn etwas von Kocken zu mahlen, soll die Auswäh-
rung desselben, wie auch die Wiederausmessung des Mehls in
das Backhaus zu backen durch den Bettelvoigt verrichtet, das
Mehl aber aus der Mühlen in den Kasten durch den Müller in Ge-
genwart des jüngsten Kastenvormunds und Kastenschreibers
gemessen, und von diesem selbst drüber ein doppelt Register, eines
vor ihn, und das andere vor die Kastenvormünder, jährlich ge-
halten werden.

Aus der
Mühlen

oder durch den Müller in Gegenwart des jüngsten Kastenvormunds und des
Kastenschreibers, und von diesen ein doppelt Register gehalten werden.

Gangbare
Zinsen sol-
len als Re-
sten nicht
angenom-
men wer-
den, es
sey denn,
daß sie
durch D-
brigkeitt.
Zwangs-
Mittel

Artic. 7.

Keine gangbare Zinsen werden künfftighin in Rechnung, als
Resten angenommen, es werde denn zugleich, daß allen Fleiß un-
geachtet, sie auch durch Dbrigkeitt. Zwangs-Mittel nicht einzu-
bringen gewesen wären, genugsam bescheiniget. Widrigen Falls
sollen solche Resten von dem Kastenschreiber selbst unverzüglich ab-
gestattet, und vermittelst Execution in sein bereitestes Vermögen
eingetrieben werden.

nicht einzubringen gewesen, ausser dem solche von dem
Kastenschreiber selbst eingetrieben werden sollen.

Artic.

Artic. 8.

Demnach man hiernächst auch wahrgenommen, wienicht nur die Entrichtung des Zinses dadurch in grosser Unrichtigkeit gesetzt und geheimet werden, sondern auch an Verfertigung derer Jahrs Rechnungen merckl. Hinderung entstanden, daß bey denen *Censiten* und Schuldnern die Kastenreiber ihre häußliche Nothdurfft und Arbeiten auf Abschlag und Zurechnungen derer Zinsen haben ausgenommen, verfertigen, und hernach die Zusammenrechnungen auf ein und ander Jahr hangen lassen, entzwischen doch Quittungen auf Abschlag der Zinsen ausgestellt, auch wol der Kastenreiber, oder die *Censiten* darüber verstorben, und des Hospitals seine Zinsen oder Gebühr noch nicht eingetrieben, sondern als Resten geführet, aber nach befehener Untersuchung bezahlt gefunden worden; Als sollen dergleichen Dinge förderhin bey Vermeidung ernstler Straffe gänglich unterbleiben.

Der Kastenreiber soll auf Abrechnung der Zinsen nicht arbeiten lassen, noch auf Abschlag quittiren.

Artic. 9.

Wie denn denen hierdurch eingeschlichenen Unrichtigkeiten desto mehr fürzukommen, auf keinen neuen Zins soll quittirt werden, wenn annoch ein und anderer verfassener zurück stehet: Und dannenhero

Auf keinen neuen Zins soll quittirt werden, wenn noch ein alter rückständig.

Artic. 10.

Soll ferner, als bishero geschehen, und gar zu gemein werden wollen, keine Quittung mehr unter der *Clausul* (hat gelieffert auf Abschlag seiner Schuldigkeit in Hospital) ausgestellt werden.

Auf Abschlag nicht zu quittiren.

Artic. 11.

Es soll aber darinnen das Capital und der Zins-Termin dem
B 3

Die Capitalia un Zins-Termin sollen

dem Erb-
buch
auch der
Obligati-
on gleich-
förmig
seyn.

Wey der
Zinslese-
rungs Jahr
und Tag
gesetzt wer-
den.

Kein Ka-
stenvor-
mund oder
Schreiber
soll an Zin-
sen, oder
Pachte
was zu er-
lassen be-
sugt seyn.

Der Ka-
stenschrei-
ber soll aus
Nachlässi-
gkeit keine
Resten
aufwach-
sen las-
sen, son-
dern alle
Jahre ein-
reiben, bey
Straffe,
die Erbe-
nung aus
seinem Mit-
teln zu
thun.

Erb- und Zinsbuch, auch der Obligation allerdings gleichstimmig/ und zugleich das Jahr und Tag, wann der Zins geliefert worden, eigentlich gesetzt, und der bisher bey denen Zinsbüchern, Obligationen und Quittungen beydes an dem Capital und Zins-Termin erfolgten Verrückung und *Discrepanz* möglichst wieder abgeholfen werden.

Artic. 12.

Weil auch zum öfttern um gänglichen Erlaß, oder *Moderation* sowol der Geld- als Fruchtzinsen/ besonders bey denen Länderey, Pächten hat pflegen nachgesuchet, und darauf auch wohl ohne gnugsame derer Umständen Erwegung Verfügung gethan zu werden/ aber auch hierdurch des Hospitals Einkünfte sonder Noth nicht wenig herunter gefallen; Als sollen alle und jede sich in Zukunft hierinnen zutragende Fälle an das Geisfl. Untergericht zur Ermäßigung von denen Kastenvormündern, und Kastenschreibern verwiesen, un̄ darüber schriftliche *Resolution* erwartet werden/ sie aber das geringste für sich zu verfügen in keinerley Wege befugt seyn, oder im widrigen Fall gewarten, daß sie den Erlaß aus ihren eigenen Mitteln wieder geltend müssen.

Artic. 13.

Als auch die Schuldner und *Censiten* besonders die, so ein Unterpand durch Erbrecht überkommen, aber wegen des darauf haftenden Capitals einige Nachricht nicht gehabt, selbst deswegen sich beschweret, daß sie derer Zinsen halber wohl in etlichen Jahren nicht wären gemahnet, und die ungemahnter Weise aufgewachsene Summe ihnen auf einmal abzutragen zuschwer, oder auch unmöglichen falle; Dahergegen, wann sie jedes Jahr ordentlich wären gemahnet auch zur Zahlung ernstlich gehalten worden, ihnen alles

alles leichter gefallen, auch lieber gewesen wäre, so soll der Rastenschreiber ernstlichen und bey Straff, in widrigem Fall die Erfetzung aus seinen Mitteln zu thun / vermahnet seyn, daß er aus Nachlässigkeit, oder ungeziemten Vorsatz keine Rosten aufwachsen, sondern zu behöriger Zeit alle Jahre durch mahnen und eintreiben, durch Obrigkeitliche Execution mit Hindansetzung alles *Special*-Absehens auf ein und andere Person, seinen gebührenden Fleiß anwenden.

Artic. 14.

So oft aber alsdenn von den *Censiten* oder Schuldncrn Säumniß verspühret würde / ist beydes auf Capital, als Zinsen auf ihre Unkosten Obrigkeitliche Hülffe alsbald zu suchen, und bis auf den Erfolg fleißigst anzuhalten, auch wann wieder verhoffen hierbey es langsam oder gar nicht fortgehen wolte, unverweilet deswegen Bericht an das Geisl. Untergericht, als *Inspectores* zu erstatten.

diese nicht erfolgen sollte, an das geistliche Untergericht berichtet werden.

Artic. 15.

Nachdeme auch angemercket worden, wie sich mancher Schuldner derer aufgewachsenen Zinsen *Exaction* damit eine Zeitlang entzogen, daß er dieselbe zum Capital hat schlagen lassen, aber hierdurch ihme und dem Hospital mehr Schaden als Vortheil im Ende zu gewachsen: So soll dieser und anderer Ursachen wegen dergleichen weiter nicht zugelassen seyn.

Artic. 16.

Es sollen auch die Hospital *Censiten* die schuldige Erbzinsen, wie sie Nahmen haben mögen / in dem Erbbuche befundener massen *in natura* abstatten, oder nach Gutbefinden des geisl. Untergerichts dem jedesmahligen Marckt Tax nach baar bezahlen.

Artic.

Wenn aber auf sei-
tē der *Censiten*
Saum-
seligkeit ver-
spühret
wird, soll
auf Capital
und Zin-
sen Obri-
keitl. Hülff-
e implo-
rirt,
und wo

Aufge-
wachsene
Zinsen sol-
len nicht
zum Capital
geschla-
gen werde.

Die Erbz-
zinsen sollte
in natura
geliefert,
oder
nach dem
Marcktax
bezahlt
werde, auf
gut befunde-
des Unter-
gerichts.

Artic. 17.

Die Ex-
ception ul-
tra alterū
eancum soll
keine Cen-
sitū zusat-
ten komen.

Die Kastenwörmündere haben diejenigen / welche ihnen im Fall die Zinsen über des Capitals Summe aufgelauffen / mit der *Exception* des *alterius tanti* Zweifel und Ushalt machen wollen / lediglich abzuweisen, weil die Zinsen bey dergleichen Capitalien so hoch steigen / als die Jahr an sich selbst lauffen.

Artic. 18.

Die Mem-
ter nñ Ge-
richte soll
ohne spe-
cial Com-
mission
auf des Ka-
stenschrei-
bers An-
bringen
wider die
Saumse-
lige Schul-
dener auch
Cankley-
säßige mit
der Execu-
tion ver-
fahren.

Wie nunmehr in die Aemter und Gerichte absonderlich be-
fohlen worden / daß ohne weitere Commission auf blosses der Kas-
tenwörmündere oder des Kastenschreibers Anbringen / und Zufere-
tigung der *Liquidation* auch gegen Cankleysäßige, und andere
saumselige Schuldner und Zinsleute zum allerlängsten binnen 14.
Tagen nach Ausgang des Termins die *Execution* geschehen soll,
also haben die Kastenschreiber sich auch hiernach zu achten, und
ihre *Imploration* darauf jedesmal einzurichten.

CAP. IV.

Von Obligationen, Handschriften, Un-
terpfänden, und Bürgen.

Artic. 1.

Dennach sonderl. angemercket worden, wie bey diesem Punct die
Zahrlässigkeit allzugroß gewesen, und hierdurch dem Hospital
der größte Schade zugewachsen, in dem Theils Capitalien endlich gar
ins ungangbare gerathen / und viel Unterpfände biß annoch nicht
wieder zurecht bracht werden können: Als werden Kastenwö-
rmündere

mündere und Kastenschreibere bey diesem Punct ihre Pflichten, und daß furohin Sie disfalls schuldigen Fleiß und Sorgfalt aufs effe- rigste anwenden sollen, in gemein ein für allemahl treulichst erinnert.

Artic. 2.

Insonderheit aber sollen sie sich nicht unterwinden, einige Obligation, oder auch bloße Handschrift vor sich anzunehmen, es sey denn darüber nach Urth, als in dem II. Cap. Artic. 4. bey denen Ca- pitalien gemeldet, verfahren worden.

Kastenschrei- ber und Bor- mündere sollen keine Obliga- tion vor sich annehmen.

Artic. 3.

So gar, daß auch insonderheit dem Kastenschreiber einige über 10. fl. Capital sich betragende Obligation allein zuverfertigen nicht zukommen, vielmehr er, und auch die Kastenvormündere disfalls die Creditores wegen Consens und Confirmation für ihre ordentliche Obrigkeit und Lehnherrn weisen sollen.

Wenn das Capital auch gleich nur 10. fl. betrage.

Artic. 4.

Auf sonderliche Warnnehmung, wie die vorigen Kastenschrei- bere die Hospital Obligationes dardurch in die größte Unrichtigkeit ge- sezet, daß sie von denen Debitoren bey Abgebung des Capitals alle dem Gerichts-Lehnherrn und Kastenvormündern zukommende Ge- bühren unterm Fürwenden daß Sie nunmehr die Obligation allent- halben bestellen und verschaffen wolten, abgefordert, auch wohl vom Anlehn gleich abgezogen, nachmahls aber zum öfftern an die Obliga- tion nicht wieder gedacht, auch wol sich ein bloßes *blanquet* vom Schuldner zustellen und doch selbige unvollzogen liegen lassen; Soll nunmehr dem Kastenschreiber andern Personen zukommende Gebüh- ren einzuheben, ernstlich verbotnen, hergegen aber befohlen seyn, die Leute damit an behörige Orthe zu weisen, ehe und bevor aber solche Obligation zu ihrer gänglichen Richtigkeit, und ausgestellt, keinen Heller an Capital folgen zu lassen.

Kastenschrei- ber soll denen andern Perso- nen zukom- mende Gebühren nicht einheben.

§

Artic.

Artic. 5.

Die Gebühren wegen derer Obligationen betreffend, weil hierbey allzusehr *excediret* worden, soll hinkünftig dem Kastenreiber Gebührer zwar der blosser Auffas nach dem ihm zugestellten Modell ferner verbleiben, aber er an Schreibgebühren durchaus mehr nicht, als vor eine Obligation und Handschrift bis zu 50. fl. vier Groschen, von 50. bis 100. fl. sechs; von 100. und mehr fl. aber acht Groschen zu nehmen, und vor sich zu behalten befugt seyn.

Die Obligation soll gerichtlich mit Gerichts- und Lehenherrn Consens bekräftiget, vom Schuldner eigenhändig unterschrieben, und vom Untergericht vor richtig erkannt seyn.

Artic. 6.

Wie denn hinkünftig keine Obligation angenommen werden soll, als welche für der ordentlichen Obrigkeit gerichtlich nach dem im Druck verfasten Modell verfertiget, zugleich mit des Gerichts- und Lehenherrn Consens bekräftiget, von dem Schuldner, so er schreiben kan, eigenhändig unterschrieben, und besiegelt, auch vom Geistlichen Untergericht, wie obgedacht, für richtig erkannt worden.

Artic. 7.

Weil auch grosse Unrichtigkeit dadurch eingeschlichen, daß bey Verwechslung derer *Debitoren* mehrentheils nur des neuen sein Nahme auf die alte Obligation blosshin, auch wohl ohne Meldung Jahr und Tags, hat pflegen fortgeschrieben zu werden; So soll fürshin solches durchaus abgestellt bleiben, und gegen Auswechslung der alten Obligation allewege eine neue eingelegt werden, darinn um mehrer Nachricht willen des vorigen *Debitoris*, und der Summ sammt Jahr und Tag voriger Obligation gedacht werden soll.

Wie es bey Verwechslung der *Debitoren* zu halten?

Artic. 8.

Und damit der Hospital mit denen Verschreib- und Versicherungen über seine ausgeliehene Gelder desto gnugsamer verwahret bleib

Kastenreiber und Vormünder sollen

bleiben möchte, so sollen Kastenvormünder und Kastenschreiber alle Jahr nach gehaltener Rechnung die Obligationes auch Handschrift, ten wohl durchsehen, und was ungewiß worden / doch auf beschehe- ne Erinnerung nicht besser will versichert werden / loßkündigen, auch in Verbleibung gültlicher Zahlung durch schlemmige Hülfsmittel nach dem Cap. III. Artic. 17. dasselbe eintreiben.

alle Jahr die Obligationes durchsehen die ungewisse loßkündigen und eintreiben.

Artic. 9.

Demnach auch bey vorgewesener derer Capitalien Verwech- selung die alte Obligation, ehe und bevor solche Verwechselung selbst zum Stand gebracht, oder auch eine neue eingelegt, dem Schuldner ehemahls ausgestellt worden; So wird dergleichen hiemit gänzlich und bey Verwarnung, daß derjenige, so sich dessen unterwin- den möchte, allen Schaden und Gefahr zu gelten haben solle, ver- bothen.

Bei Verwech- selung der Ca- pitalien soll die alte Obliga- tion ehe nicht, bis eine neue eingelegt, aus- gestellt werden.

Artic. 10.

Die Obligationes und Handschriften, auch versetzte Kauff- briefe selbst haben zwar die Kastenvormünder in des Hospitals Archiv unter dreyfachen Beschluß verwahrlich zu hinterlegen, es soll aber nach Inhalt des Synodal-Schlusses Tit. 6. §. Ingleichen re. der getroffene Contract in ein sonderbahres hierzu gemachtes Buch einverleibet, und in dem Untergericht verwahret werden.

Die Obliga- tionen sollen die Kastenvor- münder in des Hospitals Archiv unter zsfachen Bes- chluß beylege. Der getroffene Contract aber soll in ein sonderbahres Buch einge- tragen, und im Untergericht verwahret werden.

Artic. 11.

Wegen der Unterpfände werden Kastenvormünder und Ka- stenschreiber zuörderst auf dasjenige, was in der Fürstl. Landes- Ordnung P. 1. Cap. 7. Tit. 4. §. bey Ausleihung re. versehen ist, angewiesen, daß nemlich sie die Capitalien ordentlicher Weise aus- leihen

Die Unter- pfände sollen nicht in bloß- sen Gebäuden, oder Hopffen- stecken, sondern in Gold- und Silbernen

Pfänden, ge-
fessenen Bür-
gen, oder sol-
chen Grund-
stücken, die
nicht leicht zu
Unwerth gera-
then, bestehen.

Am Werth
sich noch ein-
mahl so hoch
belauffen als
das Capital ist,
und von der D.
brigkeit des
Orths atte-
stirt werden.

Zuschuß auf
das vorige Ca-
pital und Un-
terpfand soll
vom Unterge-
richt *resolviret*
werden.

Kastenvor-
mündere sollen
bey den Lehn-
herrn sich er-
kundigen, ob
der *Consens*
über das Un-
terpfand auch
ins Erbbuch
eingetragen
worden.

Hypothecir-
te Gründe sol-
len von denen
Debitoren
nicht verkauft,
weiter ver-
pfändet, oder
von den Erben
vertheilt wer-
den.

leihen, nicht auf bloß Gebäude, oder Hopfen-
Flecken, sondern auf
guldene und silberne Pfände, gnugsame Bür-
ger, als selbst Schuld-
ner, oder solche Grundstücke, an welchen gnugsame und beständige
Erholung zuhoffen ist, und die nicht leichtlich zu Unwerth gerathen/
oder durch vermuthliche Schäden ganz verderbet werden können,
und im übrigen zum wenigsten am Werth noch einmal so hoch sich
belauffen, als die Summa des Capitals ist; und zwar soll solcher
Werth des Unterpfands allezeit durch des Orts Dbrigkeit bezeuget
werden/ wo die Unterpfände liegen.

Artic. 12.

Wann und so oft jemand auf das vorige Capital über kurz o-
der lang einen Zuschuß begehret, soll auch solcher ehe und bevor das
geistl. Untergericht, ob das bereits verschriebene Unterpfand auch
hinlänglich, wird erkannt, und darüber *Resolution* ertheilet haben,
nicht verabsolget werden.

Artic. 13.

Ferner sollen die Kastenvormündere jedesmal bey Annehmung
einer *Obligation* und Unterpfandes sich bey dem Lehenherrn flei-
sig erkundigen, ob er den über das Unterpfand ertheilten *Consens*
auch in sein Erbbuch richtig eingetragen habe.

Artic. 14.

Dann ist hiernechst gute Acht zu haben / daß die *hypothecirte*
Gründe von denen Schuldigern nicht verkauft, für mehrere Summ
anderwärts verfest und verpfändet, oder auch von des Schuldners
Erben zertheilet werden.

Artic.

Artic. 15.

Inmassen dann, nachdem sonderlich angemerket worden, wie durch die Zertheilung der Capitalien und Unterpfände unter die Erben/ der Hospital zum höchsten in Unrichtigkeit und Schaden gesetzt, künfftighin bey sich begelbenden Todes- und Theilungs- Fällen ordentlich dergleichen Sereinzelnung durchaus nicht weiter zuverstatten, sondern hierinnen, so viel möglich dahin zu trachten, daß entweder ein Erbe auf gnugsame Versicherung das Capital alleine übernehme/ oder solches aufgekündigt werde, doch, daß dem geisl. Untergericht hierinnen zu *arbiträren* Freyheit verbleibe.

Sondern ein Erbe soll das Capital allein übernehmen, oder es soll aufgekündigt werden.

Artic. 16.

Weil auch dasjenige den Hospital nicht wenig beschadet hat, daß auf blosser Handschriften Geld-Posten fürgeschossen, die Handschriften selbst nicht allerdings, und in gewisß Buch getragen, vielmehr auf die Seiten weggelegt, und unerinnert gelassen worden, auch mit der Zeit wohl, die sich manchmal auf 100. und mehr Gulden zusammen betragene Posten eines theils ganz unverzinst geblieben, anders theils gar verlohren gangen; So sollen dergleichen Worten nach Anfangs zwar auf einzeiligen Vorschuß aufgenommene, aber gemeinl. auf 5. bis 10. und mehr Jahr stehend gebliebene Posten in Zukunft gleich andern Capitalien so balden behörigen Orts eingetragen, auch die Handschriften auf eine *Specification* hinterlegt, wie nicht weniger bey der Ausgabe behutsam, und allewege mit Vorbewußt und Einwilligung der *Inspectoren* verfahren werden.

Die Handschriften sollen nicht nur begelegt, sondern gleich andern Capitalien ins Buch eingetragen werden.

Artic. 17.

Demnach in denen Rechten sonst gewisser massen frey gelassen, entweder auf die Unterpfände, es besitze solche der *Debitor* oder nicht,

Dem Hospital siehet frey auf das Unterpfand, wenn der Debitor es

auch gleich nicht befiget, oder den Debitorem persönlich zu klagen.

nicht / ohne *Excussio* des persönlich verschriebenen Schuldners / oder auf diesen allein zu klagen ; als soll auch denen Kastenvormündern frey stehen, nachdem sie es dem Hospital vor vorträglich erachten, entweder vermittelst Angreifung des Unterpfandes oder des *Debitoris*, des Hospitals bestes zu suchen, und die Schuld zur Richtigkeit zu bringen.

Keine Bürgschaft soll nur auf eine gewisse Zeit angenommen werden.

Artic. 18.

Wo jemand in Bürgschaft sich vor ein Capital verschreiben wolte, der soll solche Bürgschafts-Verschreibung nicht auf einige gewisse Jahre, sondern so lang als der selbst Schuldner nicht bezahlet, einrichten / oder die Bürgschaft nicht angenommen werden.

CAP. V.

Vom Einkauf in den Hospital und daher rührenden Geldern.

Artic. 1.

Die Anzahl der Hospitalisten soll 24. Personen seyn ; es verstatte denn das Untergericht ein mehrers.

Das Untergericht soll wegen der Personen befraget werden : ob, und wie hoch der Einkauf geschehen soll.

DEs einige Zeit her mit dem Einkauf fast männiglich, so sich darzu angemeldet / wenn er nur, was man ihm in Billigkeit angefordert, verwilliget, willfahret worden / aber dadurch des Hospitals Einkünfften merklich *consumiret* worden ; so soll in künftigen Zeiten hierinnen behutsam verfahren, und es ordentlicher Weise bey der in der *fundation* geordneten Anzahl derer Hospitalisten von 24. Personen gelassen werden, es sey denn, daß das Untergericht auf vorhergehende Untersuchung, nach Gutbefinden über die sonst gesetzte Anzahl den Einkauf absonderlich verstaten möchte, welches auch wegen derjenigen Personen allezeit um Rath gefraget wer-

werden soll/so unter der ordentlichen Zahl begriffen, ob, und wie hoch der Einkauf der selben geschehen solle. Weiln auch der so genannte Sonderhof von des Hospitals Mitteln von Alters erhalten worden, und dannhero es ein'n mercklichen Abgang und Unrath verursachen würde, wenn sol'her Sondersehenhof, der *Intention* dessen Stiftung zuwider mit jungen auch gesunden und starcken Leuten besetzt würde; als sollen ins künfftige keine andere als bresshafte Leute in diese Wohnung angenommen, noch mit denen von Alters hierzu gebrauchten Mitteln verpfleget werden. Was aber die künfftige Annehmung der Personen in gedachten Sonderhof betrifft, soll damit nicht nach Willführ eines und des andern, sondern nach Gutachten des Untergerichts / und auf die Weise, wie von der Annehmung in das Hospital gedacht worden, verfahren werden.

Der Sonderhof wird von des Hospitals Mitteln erhalten. Es sollen aber keine andere als bresshafte Leute darinn genommen werden, und zwar auf Gutacht des Untergerichts.

Artic. 2.

Wie denn auch um mehrer Nachricht willen / ob es bey der ordentl. Anzahl zu jederzeit richtig verbleibe, alle und jede Einkäufe mit Vorbewust des Untergerichts geschehen, und im widrigen Fall gänglich von Unkräften seyn sollen.

Alle Einkäufe sollen mit Vorbewust des Untergerichts geschehen.

Artic. 3.

Als auch angemercket worden, wie man etliche Jahr her die Einkäufe, welcher gestalt und wie hoch sie abgehandelt, wenn das Geld erlegt, und wohin es wieder verwendet worden, entweder gar nicht, oder doch nicht vollkommen zu Buch getragen, die *Contracten* auch bald so, bald anders eingerichtet; So soll künfftighin ein richtiges Buch gehalten, die *Contracten* nach dem vorgeschriebenen Modell eingerichtet, und so dann benebenst der Nachricht / wohin das Einkaufsgeld verwendet, dem Buche unter der Kastenvormünder und des Kastenschreibers, auch der sich einkaufenden Person falls sie schreiben kan, eigenhändiger Unterschrift in alle wege einverleibet werden.

Über die Einkaufsgelder soll ein richtiges Buch gehalten, die *Contracten* nebst der Nachricht, wohin das Geld verwendet, unter der Kastenschreibers und Vormünder, auch der einkaufenden Person eigenhändiger Unterschrift einverleibet werden.

Artic.

Artic. 4.

Niemand soll in den Hospital eingenommen, noch ihm Pfründe gereicht werden, er habe denn dem Contract Gehüge geleistet.

Damit hiernechst die Einkaufs Gelder desto richtiger einkömen/ so soll niemand persönlich in Hospital aufgenommen, noch vielweniger ihm Pfründe gereicht werden / er habe dann zuvor seines Ders dem Contract in allen ein würckliches Gnügen geleistet ; was aber widergenfalls gefolget wird, soll auf dessen Kosten geschehen , der es gethan oder zugelassen.

Artic. 5.

Welches auch wenn das Einkaufs Geld auf gewisse Fristen abgehandelt, zu verstehen.

Wie denn auch im Fall, da etwa das Einkaufsgeld auf gewisse Fristen abgehandelt, und mit der Zahlung nicht innen gehalten würde, die Pfründen, so lange bis die Zahlung erfolget, sollen eingezogen werden ; und damit niemand sich mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möchte, die deswegen in dem Modell des Einkaufs-Contractes begriffene *Clausul* dem sich einkaufenden / für allen Dingen erinnerlich fürgestellt werden soll.

CAP. VI.

Von erhandelten Tagzeit-Geldern.

Artic. I.

Keine Tagzeit-Gelder sollen erhandelt werden.

Schon in denen bisherigen Rechnungen sich ein gewiß Capital findet, von erhandelten Tagzeit-Geldern ; so soll doch bey dem Hospital solches nicht gestattet / sondern denen überlassen werden / die von Handel und Wandel Profession machen.

Artic,

CAP. VII.

Von des Hospitals Länderey/ Lebensschafft
ten/ und derer Pächten.

Artic. 1.

☪ Sollen die Kastenvormünder, wie auch der Kastenschreiber/ des Hospitals liegende Güter Pachtweise nicht annehmen, sondern um Verdacht, ob sie ihren Eigennus darunter suchen möchten, desto mehr zu vermeiden, gehalten seyn, dieselben zu jederzeit mit Vorwissen und Gutachten des Untergerichts um ein ge- wisses auszuthun/ es wolte denn ihnen auf ihr anmelden das geistliche Untergericht den Pacht nachgeben.

Kein Kastenschreiber oder Vormund soll Hospital Länderey pachten

es geschehe dem mit des Untergerichts Bewilligung.

Artic. 2.

Jedoch soll denen Geistlichen und Obrigkeit-Personen gegen richtige Zahlung und Lieferung des Zinses der Gebrauch und Pacht solcher Güter vor andern gegönnet werden.

Denen Geistl. und Obrigkeitl. Personen soll der Pacht für andern gegönnet werden.

Artic. 3.

Demnach man einige Zeither wahrgenommen, wie die Pächter auch wohl gar ohne Vorbewußt derer Kastenvormünder, mehrmalen heimliche Auffer-Pächte mit andern getroffen, und hierdurch dem Hospital zu nicht wenigen Ungelegenheiten gehandelt, auch die Pächte selbst samt dahero rührenden Zinsen in nicht geringe Unrichtigkeit gesetzt worden; Als sollen dergleichen Auffer-Pächte zu treffen/ fre-

Keine Auffer-Pächte sollen verstatet

nem

noch Meliorations-Kosten erstattet werden. nem Pächter/ wer der auch seyn möchte, hinführo verstattet, auch diese *Clausul*, und daß keine *Meliorations* Erstattungen sollten geschehen, jedesmal dem Pacht Brief ausdrücklich einverleibet werden.

Artic. 4.

Wer aber bey dem Pacht nicht bleiben, und einen andern offeriren wolte, soll sich bey dem Unterge-richt melden. Hätte aber ein Pächter erhebliche Ursachen, warum er den Pacht selbst nicht weiter fortsetzen, und einen andern an seine Stelle bringen wolte, soll er sich deshalben bey dem geistl. Untergericht gebührend anmelden / welche dann darüber ermesen, und nach Befinden mit demjenigen, welcher vom Pächter offeriret wird, oder mit jemand anders einen neuen Pacht zu treffen, verfügen mögen.

Artic. 5.

Die Kasten-vormündere sollen alle Jahr die Aecker mit Zuziehung des Pächters und Schätzens besichtigen. Die Kastenvormündere haben wenigstens des Jahrs einmahl mit Zuziehung des Pächters und des Schätzens die Aecker zu besichtigen und zu erkundigen, ob etwas denselben abgeackert, entzogen, oder in einige Wege zum Nachtheil begegnet, und da sie befunden, daß uf diese oder andere Weise Schaden, oder vortheilhaftige Abkürzung geschehen, solchem vorzubauen oder abzuheffen, entweder selbstens sich so bald zu bemühen / oder es gehörigen Ortes zu berichten.

Art. 6.

Wenn die Zins-Reichung langsam hergeheth, oder gar zurück bleibet, soll die Länderey andern verpachtet, der Zins auch erhöht werden. Die Ländereyen sollen zu Zeiten, und besonders, wenn es etwa bey einem oder dem andern mit der Zins-Reichung schwer und langsam hergeheth, oder auch selbige gar zurück bleibet / auch andern, als die solche vorher gehabt, vermiethet werden, und der Zins nach Beschaffenheit der Güter Ertrags, wohl etwas erhöht werden.

Artic.

Artic. 7.

Wie denn auch, in dem Fall der Pächter mit der Zins-Lieferung ein und ander Jahr nicht einhalten, oder auch mit der Länderey nach Gebühr eines treuen und fleißigen Haußhalters nicht verfahren würde, er sich des Pachts hierdurch selbst verlustig macht, und deßhalber schuldig seyn soll, den Schaden zugleich zu ersetzen, und soll dieses um mehrer Verwarnung und Nachricht willen, allezeit dem Pacht-Brieff einverleibet werden.

So an der Länderey etwas verwarloset wird, soll Pächter den Schaden ersetzen.

Artic. 8.

Alle Lehen in der Stadt und auf dem Lande sollen die Kasten-vormündere neben dem Kastenschreiber nirgends anderwo, denn in dem Hospital *Marie Magdalena* rechtfertigen.

Alle Lehen solle nirgends als im Hospital gerechtfertiget werde.

Artic. 9.

Und weil angemercket worden, daß in vorigen Zeiten die Kastenschreiber sich unterfangen haben, ohne der Kastenvormündere Wissen, Lehn-Consens zu ertheilen, solches aber ihnen nicht zukommen, als wird dem jetzigen und künftigen Kastenschreibern bey Vermeidung Straffe untersagt, dergleichen sich gänglich zu enthalten.

Der Kastenschreiber soll vor sich alleine bey Vermeidung Straffe, keinen Lehn-Consens ertheilen.

Artic. 10.

Als auch an jedesmahliger Lehens-*Rectification* viel gelegen, gleichwohl diese Zeithero merklich zurück gelassen worden; so sollen Kastenvormündere bey denen Gerichten, und Schultheissen des Jahrs zum wenigsten sich einmal derer Lehnstücken *Alienation* hal-

ber Die Kastenvormündere sollen alle Jahr bey den Gerichten un Schultheissen wegen alienation der Lehnstücke Er-

Erkundigung ein-
ziehen, einen
Lehntag im Ho-
spital ansehen,
un gegen Con-
tumaces cadu-
citat: Klage er-
heben.

ber erkundigen, un nach Befindung einen Lehntag im Hospital ansehen / auch gegen diejenigen / so sich der *Rectification* weigern oder entziehen, gehörigen Orts *Caducitat*: Klage erheben und verfolgen.

Artic. II.

Die Lehn-Ge-
bühre, Erb- un
Schreibschil-
linge, auch Si-
gel-Gebühren
verbleiben dem
Kastenschrei-
ber und Vor-
mündern.

Die Lehn Gebühren, Erb- und Schreib-Schilling, auch Siegel-Gebühren / sollen denen Kastenvormündern und Kastenschreibern zum *Recompens* gehabter Mühe ingesamt seyn und bleiben.

CAP. VIII.

Von Geld Einnahme und Ausgabe / beson-
ders, was die Stipendien betrifft.

Artic. I.

Kastenschrei-
ber und Vor-
münder sollen
wöchentlich 2.
Tage im Hospi-
tal zusammen
kommen.

Alle Geld Ein-
nahme u. Aus-
gabe soll bey
dieser Zusam-
menkunft, und
nicht in privat-
Häusern gesche-
hen.

Dennach nunmehr laut des 4ten *Artic.* im *XIII. Cap.* ernstlich *U*bersehen / daß die Kastenvormünder nebst dem Kastenschreiber wöchentlich uf zwey gewisse Tage im Hospital zusammen kommen, auch dessen Sachen, Verrichtungen, und Angelegenheiten treulich mit allem Fleiß fürnehmen sollen, und dannhero nach Betrachtung aller Umstände es ganz füglich, und wohl seyn kan / so soll künftig alle Geld-Einnahme und Ausgabe ordentlicher Weise nicht mehr in *privat*: Häusern, sondern bey besagten Zusammenkünften geschehen / auch zugleich zu Buch fleißigst getragen werden.

Artic. 2.

Alles Geld
soll in dem Ka-
sten unter ge-
samten Be-
schluß hinter-

in Massen auch um mehrere Richtigkeit zu erhalten, alles in Empfang genommene Geld in den Kasten unter gesamten Beschluß
in

in dem Hospital hinterlegt / und davon nichts in die *privat*-Häuser getragen werden soll.

legt, und nichts in die *privat*-Häuser getragen werden.

Artic. 3.

Würde aber jemand etwas an Zinsen / auffer oberwehnten zweyen Tagen dem Kassenschreiber zustellen wollen / hat er solches zwar auch in seinem Hause anzunehmen / doch daß er bey nächster Zusammenkunft in dem Hospital solches unter gesamnten Schluß liefern, und zu Buch tragen / die Kassenvormündere auch ihn bey jedesmaliger Zusammenkunft deswegen befragen sollen.

Der Kassenschreiber kan zwar in seinem Hause Geld annehmen, jedoch bey der Zusammenkunft es liefern und ins Buch eintragen.

Artic. 4.

Hergegen hat er, der Kassenschreiber / alle diejenigen, welchen etwas ausgezahlet werden soll / auf den Tag der jetzt gedachten ordentlichen Zusammenkunft / bescheidenlich zu verweisen.

Diesjenige, welchen etwas ausgezahlet werden soll, sind vom Kassenschreiber zur ordentlichen Zusammenkunft zu verweisen.

Artic. 5.

Als auch angemerket worden, wie man mit Angreiffung abgelegter Capitalien / Tagzeit oder Einkaufs Gelder die *solicitanten* gestillet hat, bey Eintreibung derer Zinsen aber behdriger Eysfer und Fleiß zurück geblieben, und hierdurch die Resten nicht wenig aufgewachsen; so sollen dergleichen Gelder auffer der höchsten Noth, und ehe das geistl. Untergericht solches wird ermessen, auch disfalls *Resolution* ausgestellt haben, zu denen *current*-Ausgaben durchaus nicht mehr angegriffen, im wiederigen Fall aber die Ausgabe wegen Capitals und Zinsen, dem / welcher sie gethan, zur Ersetzung zugewiesen werden.

Capitalia nñ Einkaufs Gelder sollen ohne höchste Noth, und ohne des Untergerichts *Resolution* zu Ausgabe nicht gemacht werden.

Artic. 6.

Wenn *extraordinaire* Ausgaben, als zu hauptfächlichen Bau,

Extraordinar Ausgaben soll ohne des Untergerichts

Vorbewußt un
Bergünsti-
gung nicht ge-
schrieben.

für Armen, zu Verehrungen, oder sonst für fallen, soll solches allezeit mit
Vorbewußt und Bergünstigung des geistl. Untergerichts gesche-
hen, bey Verwarnung, daß anderer gestalt solche Ausgaben in Rech-
nung nicht *passiren* sollen.

Artic. 7.

Unter ge-
meinen Ausga-
ben soll in
Rechnung
nichts als was
den Hospital u.
Armuth ange-
het, passiret
werden.

Weil auch in den Rechnungen unter denen gemeinen Ausgaben
einige Aufwendungen verschrieben, womit der Hospital billig zu
verschonen gewesen; als soll hinkünftig unter solchen gemeinen Aus-
gaben nichts, als was eigentlich den Hospital und das Armuth ange-
gethet und betrifft, angenommen, auch weder beym Rath noch sonst
einige Zurechnung nicht gelten/sondern von jedwedern sein schuldiges
quantum an Gelde abgestattet, oder von dem Kassenschreiber selbst
ersezet werden.

Artic. 8.

Die Stipendia-
ren Gelder
sollen zu rechter
Zeit, und in un-
zertrennter
Summ gezah-
let werden.

Damit sich diejenigen, so aus dem Hospital mit *Stipendien* provi-
diret seyn, ferner nicht, als bishero geschehen, theils über den
Verzug, theils über Zereinzlung des fälligen Quartals zu be-
schweren haben; so sollen die *Stipendiaten*-Gelder ie und alle Wege
zu rechter Zeit/und äufferstem Vermögen nach/in unzertreiter Summ
von dem Kassenschreiber ausgezahlet, oder er verwarnet seyn, daß
der *Stipendiat*, im Fall die Mittel zur Zeit des Quartals parat bey
der Hand, oder doch leicht einzutreiben gewesen wären, das Quar-
tal samt Interesse und Unkosten an demjenigen, welcher die Auszah-
lung verzögert, oder zereinzelt hat, suchen möge/ und solle. Die
Stipendia aber vor sich selbst aus dem Hospital sollen anders nicht/
als mit Verwilligung des Untergerichts geschehen, und soll der Kas-
senschreiber ein und anderes zu zahlen nicht schuldig seyn, sondern
solches selbst von dem Seinen zu ersezten angehalten werden.

Die Stipen-
dia sollen mit
Verwilligung
des Unterge-
richts confe-
rirt werden.

Artic.

Artic. 9.

Es sollen auch die Kastenvormündere jährlich eine *Specificati-
on* in das geistliche Untergericht einschicken / was vor *majora, me-
dia* und *minora Stipendia* sich verledigen, damit darauf der *Ex-
pectantz* halber um so viel sichere Vertröst- oder Erklärung erfol-
gen könne / nicht aber, als einigmal zeshen, ein *Stipendium* zwey-
en zugleich *assigniret* werde.

Die Kastenvormündere sollen jährlich eine *Specificati-
on* in das Untergericht einschicken, was für *Stipendia* sich verlediget. Ein *Stipendium* soll zweyen zugleich nicht *assigniret* werden.

Artic. 10.

Keinem *Stipendiaten* soll einig Quartal ausgezahlt werden, er habe denn zugleich mit der Quittung beglaubten Schein, daß er zeit-
her wirklich auf *Universitäten* denen *Studiis* mit Fleiß obgelegen habe, oder durch Krankheit und andere erhebliche Ursachen daran ge-
hindert worden, beybracht; Inmassen auch künftighin in denen *Rech-
nungen* die bloße Quittung zum Beleg nicht angenommen werden soll.

Der *Stipendiar* soll wirklich auf *Universitäten* seyn, an seiner *Studium* beglaubten Schein beybringen.

CAP. IX.

Von Protocollen / Büchern, Documenten, Urkunden und Acten.

Artic. 1.

Eil sonderlich befunden worden, daß so gar keine, zu geschweigen richtige und vollständige *Protocolla*, noch auch Bücher, über dasjenige, was in Hospital-Sachen jedesmal geführt, bishe-
ro gehalten worden; Also die neue antretende Vormündere und Kassenschreiber keine, oder doch nur ungewisse Nachricht von dem, was zur Zeit ihrer *Antecessorum* in ein und andern sūrgangen, oder auch
weiter

Aber alles was
in Hospital
Sachen
vorgehet, soll
ein richtig Pro-
tocoll gehalten
werden.

weiter fortzutreiben seyn möchte, haben können, und dieser unter den Mängeln, wodurch der Hospital in so grosse Unrichtigkeit gediehen, der größten einer mit sey; Derohalben werden Kastenvormünder und Kastenschreiber alles Ernstes über alles richtig, besonders wann, wie, durch wen, wo und in wessen Beyseyn ein und anders geschehen, zu *protocolliren*, niederzuschreiben, und zu Buche zu tragen, ihnen solches wohl bekandt zumachen/ auch solche *Protocolla* und Bücher wohl zu verwahren, und denen in ihrem Amte Nachfolgenden treulich zu übergeben.

Alle Proto-
colla, Docu-
menta und Ur-
kunden sollen
ins Archiv hin-
terleget werde.

Keine Obliga-
tiones sollen
in privat Hän-
ser abgefölget
werden.

Auch soll kei-
ner dem andern
durch eine 3te
Person seinen
Schlüssel schi-
cken

Artic. 2.

Wie denn insgesamt alle *Protocolla*, Bücher, *Documenta* und Urkunden unter dreysfachen Beschluß in dem *Archiv* in Beyseyn sämtlicher Kastenvormünder und Kastenschreibers wohl verwahrtlich sollen hinterleget, und davon nicht das allergeringste, besonders von *Obligationen*, in die *privat* Häuser abgefölget werden, auch keiner dem andern/ er könnte denn erweislicher Ehehaften halber in eigener Person ins Hospital eben nicht kommen, durch eine dritte vertraute Person / welche ihm von allem nach ihrer Zurückkunft Nachricht zu geben hat / seinen Schlüssel zuschicken soll.

Artic. 3.

Die Obliga-
tiones und Do-
cumenta sollen
aus dem Ar-
chiv nicht als
in Beyseyn
sämtlicher Vor-
münder und
Kastenschrei-
bers geschehen.

Woserne aber die unumgängliche Nothdurfft erheische würde, daß ein und andere dem Hospital gehörige *Obligationen*, *Handschriften* oder andere brieffliche Urkunden, wie sie Namen haben mögen, aus dem *Archiv* genommen werden müssen, soll es andergestalt als in Beyseyn sämtlicher Vormünder und Kastenschreibers nicht geschehen.

Artic. 4.

Wie es zu
halten, wenn
ein Document

Wenn ein *Document* etwa ausser dem Hospital in die Gerichte/ oder anders wohin wolte zu *communiciren*, oder zu *produciren* seyn;

seyn, so soll auf vorher gegangene des Untergerichts Erlaubnis solche zwar geschehen, aber doch von sämtl. Kastenvormündern, und dem Kastenreiber eine auf alle Umstände gerichtete *Recognition* an die Stelle *reponiret*, und nachmals Mühe angewendet werden, daß das *Original* zeitig wieder in das *Archiv* gebracht werde.

in den Gerichten zu produciren;

Artic. 5.

Aus Beyforgen Brandschadens, oder anderer Verunglückungen soll ichtwas, zumal von *Originalien*, und über Nacht, ausser dem *Archiv* nichts liegend gelassen, sondern beym Abgang alles also bald wieder selbsthin verwahrlich gebracht, oder im niedrigen Fall von dem oder denjenigen, so solchen Verlust verursachet, aller Schaden ersetzt werden,

Über Nacht soll nichts außer dem Archiv liegend gelassen werden.

Artic. 6.

Demnach auch die Brieffschaften in nicht geringer *Confusion* und Unrichtigkeit erfunden worden, als sollen die Kastenvormünder alle in eine richtige *Repositur* und *Repertorium* förderlichst bringen zu lassen, und nachmals bey Vermeidung ernstern Einsehens alles in solcher Richtigkeit zu erhalten, ernstlich vermahnet seyn.

Die Kastenvormünder solle alle Brieffschaften in richtige *Repositur* und *Repertorium* bringen.

CAP. X.

Vom Bauen und Baukosten.

Artic. 1.

Ergemein sollen Kastenvormünder und Kastenreiber mit Zuziehung verständiger Handwercksleute die Hospital Gebäu-

Die Vormünder und Kastenreiber sollen die Hospital Gebäude des

Zwey-
mal beschigē.
Wenn etwas
zu bauen, die
Bau-Materi-
alien überschla-
gen, dem Un-
tergericht über-
geben, und von
diesem Refo-
lution erwar-
ten.

de des Jahrs zum wenigsten zweymal, ob alles noch in gutem *Esse*, oder etwas zu bessern und zu bauen seye/ eigentlich beschichtigen, auch im letztern Fall die darzu erforderte Bau-*Materialien* und Kosten aufs genaueste überschlagen, dem Untergericht übergeben, darauf *Resolution* von selbigem erwarten, und auf derselben Erfolg unge- säumt den Bau oder Besserung zur Hand nehmen lassen, auch selbst auf alles fleißige Aufsicht halten.

Artic. 2.

Breter, Holz-
und Bau-Ma-
terien solle in
Vorrath zeitig
angeschafft
werden, und
die arbeitende
Leute ohne der
Kassenvor-
münder Bey-
seyn nichts ein-
kauffen.

Und nachdem man wahr genommen/ wie an Bretern, Holz/ und andern Bau-*Materialien* nie etwas mit Vortheil in Vorrath zeitig angeschafft, sondern jedesmal, auch wohl gar durch die arbeitende Leute vom Markt gekauft worden, und Kassenvormünder die Kosten, wie sie angegeben, bloßhin glauben müssen: So sollen diese jederzeit einen nothdürfftigen Vorrath zur Hand haben/ und ohne ihr Beyseyn die arbeitende Leuthe für sich nichts kauffen lassen.

Artic. 3.

Von den ar-
beitenden Leu-
ten ehe accord-
dret und die
arbeit verfer-
tigt, keine
Quittungen
anzunehmen,
es sey denn vom
Untergericht
befohlen.

Auch sollen sie von denen arbeitenden Leuten, ehe und zuvor mit ihnen wird accordirt, und gedungen, auch die Arbeit verfer- tigt seyn/ keine Quittungen annehmen, noch weniger etwas darauf zahlen/ es sey denn zuvor von dem geistlichen Untergericht schriftlich auf das *Supplicatum*, die Zahlung zu thun anbefohlen.

Artic.

Artic. 4.

Auch haben sie ohne Vorbewußt des geistl. Untergerichts in keinem Gebäude etwas zu verändern, oder anders zu aptiren, oder auch den Hospital eigentlich nicht angehenden Gebäuden einigen Beytrag aus des Hospitals Capitalien oder Zinsen/wie bisshero wohl an grossen Posten geschehen, nicht zu thun, oder wiedrigen Falls zu gewarten, daß in Rechnungen solches nicht passiret werde.

Ohne des Untergerichts Vorbewußt soll an keinem Gebäude was geändert, noch zu andern, den Hospital eigentlich nicht angehenden Gebäuden etwas beygetragen werden.

Artic. 5.

Als auch an alten *Materialien* in Rechnungen gar nichts ver-
schrieben wird, so soll künfftighin alles hinein gebracht, und zugleich wohin es kommen, alles dem Hospital zum besten eigentlich berechnet werden.

Die alte *Materialien* sollen mit berechnet werden.

CAP. XI.

Von Rechnungen.

Artic. 1.

Sollen die Rechnungen ferner nicht, wie bisshero geschehen, auf etliche Jahr zusammen gespahret, sondern bey Vermeidung 20. Rthlr. Straff alle Jahr vor Advent durch den Kassenschreiber aus dem Manual verfertigt, denen Vormündern zu übersehen/ zu gefiellet/ und nach richtiger Befindung von diesen so fort in das geistliche Untergericht dreyfach gegen eine *Recognition* überreicht werden.

Der Kassenschreiber soll bey Vermeidung 20. Rthaler Straffe alle Jahr Rechnung thun. Solche den Kassenvormündern zu übersehen zu stellen, welche sie nach richtiger Befindung dem Untergericht überreichen.

Nach abgehört und unterschriebener Rechnung soll ein Exemplar in das Untergericht, das andere aufs Rathhaus, und das 3te im Hospital beygelegt werden.

Artic. 2.

Nachdem sie denn förderlichst abgehört / und unterschrieben worden / ist ein Exemplar in dem geistl. Untergericht / eines auf dem Rathhause, und das 3te samt den Belegen in dem Hospital verwahrt zu hinterlegen.

Artic. 3.

Was bey denen Rechnungen zu observiren.

Allen Rechnungen soll ein richtiger *Extract* der Einnahm und Ausgabe mit Benennung des *Folii*, in dem Erb- und Zinsbuch / und zugleich das *Inventarium* fornien angefüget, wie auch, wenn aus einer vorhergehenden Rechnung etwas angeführt, allerwegen und insonderheit bey denen abgelegten und wieder ausgethanen Capitalisten aus dem Zinsbuch das Blatt allegirt werden.

Artic. 4.

Was das Jahr über freitig worden, haben Vormünder und Kassenschreiber zu erinnern.

Bey dererselben Ablegung haben Kassenvormünder und Kassenschreiber dasjenige / was etwa das Jahr über freitig oder unrichtig worden / fleißigst zu erinnern, auch worauf es beruhe, eigentlich zu berichten.

Artic. 5.

Die Rechnungen sollen an Blättern concordiren.

Es sollen die Rechnungen dergestalt geschrieben werden, daß immer eine mit der andern an Blättern gerade übereintreffe / und nichts mehr noch weniger auf einem Blatt, als auf dem andern geschrieben werde.

Artic.

Artic. 6.

Ob auch wohl zuweilen ein und ander Capital in diesem oder jenem Jahr ins *Vacat* kommen möchte, soll jedennoch selbiges in der Rechnung nicht auffen gelassen, sondern um Nachricht willen mitgeführt werden.

Die Capitalia so ins *Vacat* kommen, sollen nicht auffengelassen werden.

Artic. 7.

Bei denen Capitalien sollen allwege die *Obligations* und Handschriften, wie auch über die Pacht = Zinsen/ die Pacht-Briefe, dann auch die bey *II. Cap.* im 4. *Articul* wegen Auslehnung der Capitalien, und wegen derselben Angriff zu *current* Ausgaben im 6. *Artic.* wie auch *Cap. III. Artic. 3.* erwähnte *Resolution* zum Belege fürgezeigt werden.

Artic. 8.

So viel das Capitel derer Einnahmen und Ausgaben betrifft, soll um schleunige Nachricht zu haben/ auch anderer Ursachen willen, jedesmahl und besonders bey denen abgelegten/ und wieder ausgethanen Capitalien der Tag, wann die Einnahme und Ausgabe geschehen, gemeldet werden, damit dem Unterschleiff der Zinsen hierdurch vorgebieget werde.

Bei abgelegten und wieder ausgethanen Capitalien, soll jedesmal der Tag gemeldet werden.

Artic. 9.

Im Fall zur *Examination* der übergebenen Rechnung über Verhoffen der Gebühr nach förderlich nicht sollte geschritten, oder damit verfahren werden, hat der Kastenschreiber von 14. zu 14. Tagen

Wenn die *Examination* der Rechnung will verögert werden, was

der Kassen-
schreiber zu
thun?

bis zu drey-mahlen bey dem geistl. Untergericht gebührend anzuregen, und darauf gar bey Fürstlicher Herrschafft/ oder dem *Consistorio* um Beförderung solcher *Examination* anzusuchen.

CAP. XII.

Von dem Inventario.

Artic. 1.

Kassenschrei-
ber und Vor-
mündere sollen
ein Inventari-
um machen ü-
ber der Hospi-
talien Rechte,
Einkünfte,
Geträidigk:
über den Haush-
rath, Betten,
ic.

Welches in
triplo zu über-
geben.

Dennach einer guten *Administration* und gewissen Rechnung fürnehmster Grund auf einem richtigen *Inventario* beru- het / aber dergleichen sich Zeithero und annoch bey dem Hospital nicht befunden; Als sollen die Kassenvormündere un Kassenschreiber vor al- len Dingen dahin bedacht/un ernstlich befehliget seyn, daß ein solches, und zwar nicht allein über derer Hospitalien Rechte und Berechti- gkeiten/Einkünften an Gelde/Getraide und andern *Pertinentien*, son- dern auch über allen deren Haushrath, als Feder-Bette/ Leinen Ge- wand, Zinnerne/Küpferne, Hölzerne und andere Gefässe/ auch was sonst fürhanden / ohne Zeit-Verlust in *triplo* behöriger ma- ßen aufgerichtet, und ein Exemplar in den Hospital *Marix Magda- lenæ*, das andere aber im geistl. Untergericht, und das dritte auf dem Rathhause hinterlegt werde.

Artic. 2.

Hey Verän-
der- oder Ver-
ringerng des-
sen, soll der
Mangel zeitig
ersezet werde,

Ob sich nachmals etwas daran verrückete, vermehrte, oder ver- ringerte, sollen sie mit allem Fleiß acht geben, den Mangel zeitig ver- bessern / den Abgang erheischender Nothdurfft nach ersetzen / und solches mit zugleich unter ihrer Hand angezeigten Ursachen, woher die

die Verbesser- oder Verringerung kommen / jedes Jahr durch den Kassenschreiber der Rechnung mit beyfügen lassen / dafern aber die Kosten solcher Ersetzung sich über 10. fl. an einem Stücke belieffen / soll solches zuvor dem geisl. Untergericht berichtet / und dessen *Resolution* erwartet werden.

Mit Bemeldung woher die Verbesserung oder Verringerung kommen.

Wenn die Ersetzung über 10. Gulde sich belieffe, soll des Untergerichts Resolution erwartet werden.

Artic. 3.

Bei Abwechselung des Regiments sollen die abgehende Kastenvormünder den neu antretenden / wie ingemein alle Bücher / *Protocollen*, Urkunden und anders / also auch das *Inventarium* selbstn treulich übergeben / und von ihnen der Abgang / so durch sie verschuldet worden, ersetzt werden / mit der Verwarnung / ehe und bevor solches vollkörnlich geschieht / auch sie desßhalber von denen angehenden einen Schein / um solchen im geisl. Untergericht vorzuzeigen, und darauf ihre *Dimission* zu erhalten / vorzeigen werden / sie denen Hospitalien noch alle Wege wegen Nutzens und Schadens auf ihren Pflichten allerdings haften sollen.

Was bey Abwechselung der Kastenvormünder zu beobachten?

Artic. 4.

Es sollen aber die Kastenvormünder nicht alle zugleich *dimittiret*, sondern wenigstens 2. alte, so von dem, was vormals vorgegangen / Nachricht geben können, bleiben, und denen neu antretenden davon *Information* geben.

CAP. XIII.

Von dem Amt derer Kastenvormünder / Kassenschreibers / auch Festhaltung dieser Ordnung und Instruction.

Artic.

Artic. 1.

Worauf die
Kastenvor-
mündere zu-
förderst zu se-
hen?

Die Kastenvormündere werden und sollen in stetem Andencken ihrer schweren Pflichten und Amts, und wie deßentwegen sie zuforderst Gott schwere Rechen schafft dermaleinst zu geben haben, treu fleißig und vorsichtig seyn, und auf diese drey Dinge zuforderst sehen, wie nemlich die noch gangbare Einkünfften erhalten, die abgegangene wieder herbey gebracht, und derer Hospitalien Nutzen auf ziemliche Weise vermehret werde.

Artic. 2.

Werden zu
beobachtung
dieser Instru-
tion u. Lands
Ordnung an-
gewiesen.

Und weil, was dißfalls ihnen oblieget, so wohl in dieser *Instru-
tion*, als auch in der Landes-Ordnung *P. I. Cap. 7. Tit. 3. und 4.* verordnet ist; Als werden sie dahin/ und zu dessen fleißigster Obacht hiermit ernstlich angewiesen.

Artic. 3.

Sollen das
geistl. Unter-
gericht zu
Hülffe nehme.

Nächstdem sollen sie das geistl. Untergericht/ als welches die *Inspection* hierinnen führet, fleißig zur Hülffe, und nichts wichtiges vornehmen/ ohne desselben Verordnung.

Artic. 4.

Die Wochen
zweymal auf
gewisse Tage
zusammen
kommen.

Unter sich selbstten aber sollen sie die Woche zweymal zu gewissen Ta-
gen und Stunden ordentlich an gewöhnlichem Orth zu ihren Verrich-
tungen zusammen kommen; und sich keiner ohne sonderbare, und un-
abwendige Ehehaften solchem *Convent* und denen Verrichtungen
entziehen.

Artic. 5.

Was sie bey
ihrer Zusam-
menkunft zu
verrichten?

Sonderlich soll bey ihrer Zusammenkunft die *Registratur* als
ler Einnahme und Ausgabe durch den Kastenschreiber zu gehdrigen
Capiteln in das *Manual* fleißigst eingetragen werden.

Artic.

Art. 6.

Sie sollen auch auf die denen Hospitalisten fürgeschriebene Gesetze und Hospital-Ordnung, was die Gottesfurcht und Christliche Zucht zumahl betrifft, ein eysferiges Aufsehen tragen, darmit nichts dargegen gehandelt, oder doch ungestraft nicht gelassen werde.

Auf die Hospitalisten eysferiges Aufsehen tragen.

Artic. 7.

Wie dann sie die überfahrende jedesmahlen, so viel ihnen zu Eßmmit/ entweder selbst mit beysyn des *Archi-Diaconi*, in Straffe nehmen, oder so das Verbrechen zu groß, deswegen an das geistliche Untergericht pflichtmäsig berichten sollen.

Die Verbrechen der Hospitalisten in Beysyn des *Archi-Diaconi* in Straffe nehmen, oder an das Untergericht berichten.

Artic. 8.

Sonderlich sollen sie möglichst Fleiß anwenden, damit das Einkommen derer Hospitalen auf die rechten Armen und Dürfftigen, so sonst ihr Brodt Alters und Leibes und Gebrechlichkeit halber nicht mehr gewinnen können/ gewendet/ jedoch hierinnen diese Bescheidenheit gebraucht werde/ damit nicht etwa hiedurch diejenigen, so des Hospitals nothwendig bedörffen/ und zu dem Ende sich dahin eingekauft haben/ andern nachgesetzt werden/ und derohalben Noth leiden, und als bißhero geschehen/ klagen und seuffzen müssen; sondern diesen zuförderst die behörige Nothdürfft zu rechter Zeit richtig, und ohne eingigen Abbruch gereicht, auch pflegliche Wartung geschafft, wie nicht weniger auch denen Kirchen- und Schuldienern das ihrige ohne Verzug und Zereinzlung abgeföhret werde.

Die Einkommen der Hospitalen sollen auf recht Arme und Dürfftige gewendet werden.

Die Hospitalisten sollen sie nicht Noth leiden lassen. Den Kirchen und Schuldienern soll das ihrige ohne Verzug abgeföhret werde.

Artic. 9.

Weil auch wohl ehe in den Hospitalen streichende Land- und Markt Bettler sich zur Herberge eingefunden, und aufgenommen worden, so sollen Kastenvormünder und Kastenschreiber mit allem Fleiß Aufsicht tragen/

§

gen/

Landstreicher
und ärgerliche
Personen sol-
ten im Hospi-
tal nicht be-
herbergt wer-
den.

Von den
frembden be-
glaubte Kund-
schafft oder
vom Rath
allhier Er-
laubnis bey-
gebracht wer-
den.

Das Geld
so bey Aufse-
hung der Büch-
sen auf Hoch-
zeiten in Kind-
tauffen gesam-
let wird, soll
nicht in die
Cämmerey,
sondern in Ho-
spital geliefert,
und von dem
Kassenschrei-
ber berechnet
werden.

Der Kassen-
schreiber soll
vom Confisto-
rio und Rath
verpflichtet
werden.

Auf die Helfft
jährlicher Ein-
nahme Cauri-
on bestellen

Die Gefälle
ohne Absicht
der Personen
fleißig eintrei-
ben.

Wider die

gen/ und Verschaffung thun, damit nicht ohne Unterscheid alle Land-
streicher und ärgerliche lästerliche Personen in den Hospitälern beher-
berget, sondern in solchen guter Unterscheid gehalten/ und allein diese
Frembde nur aufgenommen werden/ welche bekandt sind/ auch ihres
Bettlens gnugsame und durch Kundschafft von ihrer Obigkeit glaub-
haft bescheinigte Ursachen/ oder auch von hiesiger Stadt Obig-
keit besondere Erlaubnis ausgebracht/ und solche fürgezeiget haben/
und haben sie darneben zu beobachten/ was *Cap. V. Artic. 1. in fine*
deshalber gemeldet worden.

Artic. 10.

Wenn auch vor etlichen Jahren das Büchsen aufsetzen bey
Hochzeiten und Kindtauffen vergönnet worden, in dem Abscheu/
damit dem Hospital dadurch einiger Zugang zukommen möchte/
aber hernach die Erfahrung gegeben/ daß diese Gelder zur Cäm-
merey gezogen, und damit das täglich anlauffende Armuth abgewie-
sen worden/ als bleibt zwar solche *Collecta* nach wie vor verstatet/
doch mit der ausdrücklichen Verordnung, daß solche Gelder hin-
führo in das Hospital geliefert, von den Kassenvormündern und Ka-
ssenschreiber in Empfang genommen, auch darüber ein absonderlich
Capitel in Einnahme geführet, und zu den Ausgaben, so dem Ar-
muth aus dem Hospital geschehen, verwendet werden sollen, wel-
ches denn in Ausgabe auch also zu *specificirn*.

Artic. 11.

Der Kassenschreiber soll anfangs neben dem Fürstl. *Consistorio*
auch vor dem Rath würckliche Pflicht ablegen/ und sonst nach Er-
messen des geistl. Untergerichts etwa auf die Helffte der jährlichen
Einnahme *Caution* bestellen, und hiernächst in Einmahnung aller
jährlichen Gefälle und Einkünften fleißig und unverdrossen seyn/
keine Ungunst noch Person scheuen/ auch wider die Säumnigen mit
schleunigen *Execution*s-Mitteln verfahren lassen/ und bey diesen letz-
tem sonderlich beobachten/ wohin dißfalls bey *III. Cap. im 18. Ar-
tic.* bereits Weisung gethan.

Wider die Säumnige mit der *Execution* verfahren.

Artic.

Artic. 12.

Demnach nun kein Zweifel / es werde denen bißhero in denen Hospitälern und deren Sachen eingeschlichenen und befundenen Mängeln, Gebrechen und Unordnungen hierdurch theils so balden, theils nach und nach können abgeholfen, auch künftighin so viel möglich vorgebauet, und alles also mit gutem Rath, und Vorbewußt dermassen eingerichtet werden, damit der Allerhöchste seine Gnade, Segen und Gedeihen mit unverkürzter Hand allenthalben wiederfahren lasse: Derohalben wird den Kastenvormündern und dem Kastenschreiber auf ihre theure Pflichten die Festhaltung derselben dergestalt ernstlich eingebunden / damit sie nicht nach der bey ein und andern *Articul* etwa befundener Nachlässigkeit mit willkührlicher Straffe angesehen werden, oder auch dem Hospital selbst den verursachten Schaden zu gel-ten, angehalten werden dörrffen.

Kastenschreiber und Vormündern wird die Festhaltung dieser Instruction auf ihre theure Pflicht eingebunden.

Beÿ befundener Nachlässigkeit sollen sie bestraffet und zu Ersetzung des Schadens angehalten werden.

CAP. XIV.

Von denen Inspectoren und Visitatoren.

Artic. 1.

Weil auch allhier zu besorgen, was ingemein zu geschehen pflegt, daß gute Ordnungen, ob sie schon mit gutem Vorbedacht abgefaßt, durch des bösen Feindes List und Trug gar leicht über den Hauffen gehen, wahi nicht eine genaue und fleißige Aufsicht und eigentliche Nachfrage, ob denen fürgeschriebenen Gesetzen und Regulu darzu allerdings nachgelebet, und diejenigen, denen sie fürgeschrieben, darzu eyferig angemahnet werden, deme aber vorzubauen, gewisse *Inspection* und *Visitation* hoch vonnöthen ist; Als soll beneben dem, daß der Rath, so weit es die *Administration* erfordert, durch jemand aus ihrem Mittel sich, wie in den Hospitälern, und mit deren Sachen auß gehalten, und insonderheit dieser *Instruction* und Verordnung nachgesehen werde, fleißig erkundigen, und ernstlich dar-

Der Rath und das geistl. Untergericht sollen fleißig visitiren und Nachfrage halten, ob dieser Instruction auch nachgesehen werde.

um reden möge und solle, zu förderst dem geistlichen Untergericht sol-
che Uffsicht zu führen, auch fleißig zu *visitiren*, über daß es vorhin ge-
nugsam und beständig darzu *committiret* ist, nochmals hiermit an-
und aufgetragen seyn.

Artic. 2.

Hey Con-
firmation die-
ser Ordnung
soll eine Revi-
sion vorge-
nommen wer-
den.

Für allen Dingen aber soll jezo/ so bald die *Publication* die-
ser Ordnung gethan worden, eine genaue *Revison* in denen Hospit-
tälern zur Hand genommen, und daß denen, zumaln in diese *Instra-*
tion einlauffenden Gebrechen und Unordnungen bestmöglichst abge-
holffen werde/verfüget, auch den Kastenvormündern und Kastens-
schreiber in ihrem Amte beyhülfflicher Rath und Hand geboten wer-
den.

Artic. 3.

Zweymal
soll die *Visita-*
tion jährlich
geschehen,
und zwar un-
vermerck.

Es soll aber jährlich 2mal die *Visitation* ordentlich geschehen, auch
wannes die Nothdurfft erfordert/ öffterer, un zwar zu solcher Zeit/ daß
die Hospital-Vorsteher zu vorhero keine Nachricht davon erhalten kön-
nen, vorgenoñen, und ein richtiges *Protocoll* geführet, und denen be-
syndenen Mängeln entweder *remediret*, oder dessentwegen unterschä-
nigster Bericht erstattet werden.

Urkundlich ist gegenwärtige *Instruction* mit Unserm Fürst-
lichen Canzley-*Secret* und eigenhändiger Unterschrift
befräftiget. Datum Friedensteyn den 12. Novembr 1685.

Revid. den 18. Febr. 1716.

(L.S.)

Friederich, H. z. S.

Host

7



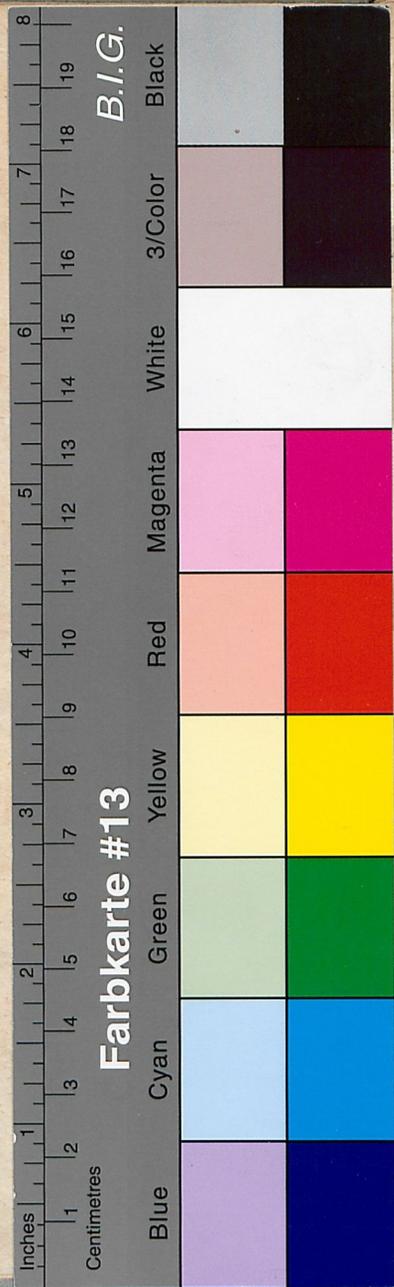


46. 1662

X 2254622

ne





11 573 A

INSTRVCTION
Vor die
Kastenvormündere
und
Kastenschreiber
des Hospitals
Maria Magdalena
zu Botha.
1685.

Daselbst gedruckt mit Keyherischen Schrifften/
Anno 1716.

